

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/415/2010**

Datum: 23.08.2010

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

32.2 - SG Gewerbe

**Betrifft: 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	23.09.2010	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2010	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

**„1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen“.**

Boginski  
Bürgermeister

**Anlage**

- . 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

### Sachverhaltsdarstellung:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.02.2010 zunächst lediglich zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2010. Das Gesetz ermöglicht die Freigabe von maximal sechs verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen. Die Adventssonntage waren vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz zurückgestellt worden.

In Auswertung vorgenannten Urteils teilte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg im März den Kreisordnungsbehörden mit, dass nach einer ersten juristischen Bewertung des Urteils kein zwingender Änderungsbedarf des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bestehen würde, die örtlichen Ordnungsbehörden jedoch bei der Feststellung von Ausnahmetatbeständen gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dem Regel-Ausnahme-Gebot und dem verfassungsrechtlichen Mindestmaß des Schutzes von Sonn- und Feiertagen genügen müssen. So müssten rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, wenn mehrere Sonntage in Folge freigegeben werden sollten bzw. entspricht eine Freigabe der Mehrzahl der Sonntage innerhalb eines Monats grundsätzlich nicht dem Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Mehr als die Hälfte der in Vorbereitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Jahr 2010 befragten Einzelhändler und Handelsketten hatten sich auch für eine Öffnung an Adventssonntagen

ausgesprochen. Es erfolgte eine nochmalige Umfrage unter den Beteiligten, die sich ursprünglich für verkaufsoffene Adventssonntage ausgesprochen hatten. Dabei wurden die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie übermittelten Gesichtspunkte zu Grunde gelegt.

Resonanz der nochmaligen Befragung des Einzelhandels ist, dass der WIR e. V. sich für den 1. und 4. Advent ausspricht. Der 2. Advent (05.12.2010) und der 4. Advent (19.12.2010) werden von den Niederlassungen der Kaufland Warenhandel Oranienburg GmbH & Co. KG in Eberswalde und Finow sowie der Rathauspassage Eberswalde bevorzugt und dort soll am 4. Advent ein kleines weihnachtliches Programm mit Weihnachtsmann und Weihnachtssingen angeboten werden.

Im Übrigen kommt am 4. Advent der ODF mit seiner Weihnachtsgrußbox in die Rathauspassage, so dass jedermann Weihnachtsgrüße und -wünsche übermitteln kann.

Weitere Rückmeldungen gibt es im zweiten Anlauf nicht.